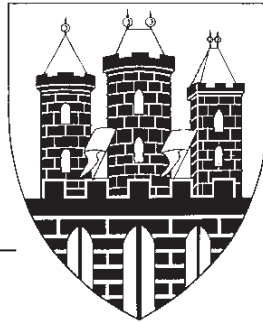

AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

24. Jahrgang

Heft 13 – 19. November 2015

Einladung zur Sondersitzung des Stadtrates Döbeln am 26.11.2015

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zimmer 217

Tagesordnung:

1 Eröffnung und Begrüßung

2 Bestätigung der Tagesordnung

3 **Entscheidung weiterer Schritte zur Sicherung der Grundschule Döbeln-Ost**

Informationsvorlage zum Schulstandort Döbeln-Ost
Vorlage: VSR/166/2015

Antrag von Stadtratsfraktionen der Stadt Döbeln zur Sanierung Grundschule Döbeln-Ost (eingereicht in der Sitzung des Stadtrates am 05.11.2015)

Rauchschutzmäßige Abtrennung der Treppenhäuser und Flure in der Grundschule Döbeln Ost gemäß Forderungen aus der Brandverhütungsschau

Vorlage: VSR/148/2015

Döbeln, den 16.11.2015

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Beschlüsse der Sondersitzung des Stadtrates vom 22.10.2015

Beschluss-Nr.: 142/S/2015

Abschluss einer Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln

Der Stadtrat beschloss die Vereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Mochau in die Große Kreisstadt Döbeln unter Bezugnahme auf den Beschluss-Nr. 114/9/2015 vom 03.09.2015.
(Entwurf zur Auslegung)

Beschlüsse der 17. Sitzung des Hauptausschusses am 22.10.2015

In der 17. Sitzung des Hauptausschusses am 22.10.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
HA 17/25/2015	VHA/026/2015	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Hauptausschusses im 1. Halbjahr 2016

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
VSR/157/2015	Festlegung über Ort und Zeit der Sitzungen des Stadtrates im 1. Halbjahr 2016
VSR/138/2015	Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/152/2015	Förderung des Treibhaus e. V. im Jahr 2016
VSR/159/2015	Grundsatzbeschluss zum Bau einer Zweifachsporthalle mit Mehrfunktionsraum am Standort Schulzentrum „Am Holländer“ Döbeln-Nord

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 129/10/2015 der 10. Sitzung des Stadtrates vom 01.10.2015 wird folgende Satzung ausgefertigt:

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Stadtrat Döbeln am 01.10.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	31.264.390 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	34.399.827 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.135.437 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-3.135.437 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.582.110 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.271.784 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	310.326 EUR
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	-3.135.437 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	310.326 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.825.111 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.368.564 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.056.377 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.312.187 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.382.421 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.508.366 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.125.945 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	186.242 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	500.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-500.000 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt.	-313.758 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.810.377 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 6.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v. H.
Gewerbsteuer auf	380 v. H.

ausgefertigt: 10.11.2015

Große Kreisstadt Döbeln
Egerer
Oberbürgermeister

Nach § 76 SächsGemO wird bekanntgegeben, dass der Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Döbeln für das Haushaltsjahr 2014 in der Zeit vom **23.11. bis 30.11.2015** in der Kämmererei, Zimmer 117, im Rathaus während der üblichen Dienstzeiten öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Der Landrat hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Großen Kreisstadt Döbeln bestätigt. Die Haushaltssatzung der Stadt Döbeln enthält für das Jahr 2015 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Döbeln, den 10.11.2015

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 146/11/2015 der 11. Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2015 wird folgende Satzung ausgearbeitet:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln am 05.11.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I – Name, Gebiet, Symbole

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Döbeln“ und ist Große Kreisstadt im Sinne des § 3 Abs. 2 der SächsGemO.
- (2) Die ehemalige Gemeinde Technitz bildet innerhalb der Stadt Döbeln eine Ortschaft.
Die Ortschaft besteht aus den Ortsteilen Technitz, Miera und Nöthschütz.
- (3) Die ehemalige Gemeinde Ebersbach bildet innerhalb der Stadt Döbeln eine Ortschaft. Die Ortschaft besteht aus den Ortsteilen Ebersbach, Mannsdorf, Neudorf und Neugreußnig.
- (4) Teile der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf bilden innerhalb der Stadt Döbeln eine Ortschaft. Die Ortschaft besteht aus den Ortsteilen Ziegra (mit Ausnahme der Flurstücke 2988 - 260 bis 2988 - 268, 2988-269/1 bis 2988 - 269/3) Limmritz, Wöllsdorf, Pischwitz, Schweta, Töpel, Stockhausen und Forchheim.
- (5) Das Gebiet der Großen Kreisstadt Döbeln ist insgesamt 52,74 km² groß.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Große Kreisstadt Döbeln führt ein Wappen, eine Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf goldenem (gelbem) Untergrund eine schwarze Zinnenmauer mit weißen Fugen, in der sich drei geschlossene goldene Spitzbogentore befinden; auf der Mauer drei schwarze Türme mit weißen Fugen - davon zwei runde und ein viereckiger mit spitzen roten Dächern; zwischen den Türmen sind auf der Zinnenmauer zwei rote Fähnchen auf schwarzen Fahnenstangen schräg aufgesteckt.
- (3) Die Farben der Stadt sind schwarz und gelb.
- (4) Die Dienstsiegel führen das Stadtwappen, den Namen der Stadt und die Amtsbezeichnung.
- (5) Die Flagge zeigt die Farben und das Wappen der Stadt.

Abschnitt II – Organe der Stadt

§ 3 Wesen und Organe der Stadt

- (1) Die Große Kreisstadt Döbeln ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Organe der Großen Kreisstadt Döbeln sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt III – Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung der Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (3) Die Entscheidung über die in § 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Angelegenheiten kann der Stadtrat nicht übertragen.

§ 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach § 29 Abs. 2 SächsGemO beträgt die Zahl der Stadträte 26.

Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet – der Hauptausschuss.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Er legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung des Hauptausschusses nicht zustande, ist § 42 Abs. 2 SächsGemO anzuwenden.
- (3) Dem Hauptausschuss werden die im § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet er an Stelle des Stadtrates in öffentlicher Sitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der Hauptausschuss zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets über 50.000 Euro bis zum Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall, mit Ausnahme der Entscheidungen gemäß § 8 Abs.2 Nr. 2 und 12,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und dem Hauptausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Hauptausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Hauptausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann dem Hauptausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem Hauptausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 8 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Städtepartnerschaften,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 8. Stadtplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau),
 9. Versorgung und Entsorgung,
 10. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 11. Verkehrswesen,
 12. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 13. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 14. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 15. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 16. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.-
- (2) Innerhalb der genannten Aufgabengebiete entscheidet der Hauptausschuss über:
1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen

- 9 - 10 und die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Sozial- u. Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 9 - S 15, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
2. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Zuschüssen von mehr als 2.500 Euro bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten über 2.500 Euro bis in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten über 2.500 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 12.500 Euro beträgt, Gewährung von Erlassen aufgrund der §§ 32 und 33 Grundsteuergesetz im Einzelfall von mehr als 12.500 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
8. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO,
9. Abschluss von Sponsoringverträgen zur Förderung sozialer, kultureller oder sportlicher Aktivitäten über 5.000 EUR bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
10. Änderungen im Zahlungsmodus nach der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Einzelfall,
11. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Abweichung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - e) die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Pflicht zur Stellplatzherstellung,
 - f) die Bewilligung von Zuschüssen zur Stellplatzablösung gemäß der Stellplatzsatzung,
12. die Beauftragung von Planungs- und Beratungsleistungen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bei einem voraussichtlichen Honorar im Einzelfall
 - a) von mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 150.000 EUR bei Vorliegen eines Grundsatz- bzw. Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates,

- b) von mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR für sonstige nicht in a) genannte Leistungen,
13. bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungs- bzw. Bausumme) im Einzelfall von mehr als 50.000 EUR aber nicht mehr als 250.000 EUR über
- a) die Genehmigung von Bauunterlagen und die Ausführung städtischer Bauvorhaben bei Nachweis der Finanzierung und der Folgekosten (Baubeschluss),
- b) die Vergabe von Bauleistungen nach VOB, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Vergabebeschluss),
- c) die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss),
14. bei städtischen Bauvorhaben über die Überschreitung von Bau- summen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Einzelfall von mehr als 25.000 EUR bis maximal 50.000 EUR, maßgebend für die Höhe der Bausumme ist der Baubeschluss,
15. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Petitionen, die in die Zustän- digkeit des Stadtrates fallen.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
- a) Stadtentwicklungs- und Gewerbeausschuss,
- b) Ausschuss für Jugend, Soziales, Schulen und
- c) Ausschuss für Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Partnerschaften.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (3) Im Stadtentwicklungs- und Gewerbeausschuss führt der Oberbür- germeister den Vorsitz.
In den anderen Ausschüssen wählen die Stadträte, die Mitglied die- ser Ausschüsse sind, den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte sechs Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse.
- (5) Nach Abstimmung mit dem Oberbürgermeister können Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu Beratungen der Ausschüsse mit hinzugezo- gen werden.

§ 10 Mitwirkung sachkundiger Bürger

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können sachkundige Bürger und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzu- ziehen.
- (2) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als bera- tende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse beru- fen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Mitglieder des Stadtrates und Bedienstete der Stadt können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.

§ 11 Ältestenrat

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere über die Zusamen- setzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tages- ordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und sei- ner Ausschüsse.

§ 12 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, der den Oberbürgermeister in geheim zu haltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

- (2) Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 3 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt.
- (3) Dem Beirat können nur Mitglieder des Stadtrates angehören, die auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.

Abschnitt V – Oberbürgermeister

§ 13 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Große Kreisstadt Döbeln.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Auf- gaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung ver- antwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung.
Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall, mit Ausnahme der Entscheidungen gemäß Nr. 7 und 17,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit eine Deckung inner- halb des Budgets nicht möglich ist,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Ver- ursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung inner- halb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendun- gen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetre- ten ist, bis zu 25.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht inner- halb des Budgets gedeckt werden können,
 5. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8, bei Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 2 - S 8, Aushilfsange- stellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvor- schüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien,
 7. die Bewilligung von nicht einzeln in Haushaltsplan ausgewiese- nen freiwilligen Zuschüssen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 2 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Nieder- schlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,

Gewährung von Erlassen aufgrund von § 32 und § 33 Grundsteuergesetz im Einzelfall bis zu 12.500 EUR,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall,
 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen,
 14. Abschluss von Sponsoringverträgen zur Förderung sozialer, kultureller oder sportlicher Aktivitäten bis zu 5.000 EUR im Einzelfall.
 15. das Erteilen des Einvernehmens der Stadt zu Bauanträgen nach § 36 Abs 1 BauGB und die Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO, soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist,
 16. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen), soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist,
 17. die Entscheidung über die in § 8 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 genannten Angelegenheiten bis zu den dort genannten unteren Grenzen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist Mitglied im Stiftungsrat Mittelsächsisches Theater.

§ 15 Bestellung weiterer Vertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter. Die Stellvertretung beschränkt sich auf den Vorsitz in Stadtrat und Hauptausschuss, die Vorbereitung der Sitzungen von Stadtrat und Hauptausschuss und auf die Repräsentation der Stadt.
- (2) Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.
- (3) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete.
Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

Abschnitt VI – Beauftragte

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für den Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 17 Bestellung von weiteren Beauftragten

- (1) Der Stadtrat kann für weitere Aufgabenbereiche Beauftragte bestellen.
- (2) Die Beauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie können an Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Abschnitt VII – Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaftsverfassung in Technitz

- (1) Für die Ortschaft Technitz, bestehend aus den Ortsteilen Technitz, Miera und Nöthschütz, wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet, der von den Bürgern der Ortschaft nach den Vorschriften für die Wahl des Stadtrates gewählt wird. Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich auf 9, wenn der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher nicht aus seiner Mitte wählt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Ortschaftsrat übernimmt die Aufgaben entsprechend § 67 Abs. 1 SächsGemO für die Ortschaft.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 19 Ortschaftsverfassung in Ebersbach

- (1) Für die Ortschaft Ebersbach, bestehend aus den Ortsteilen Ebersbach, Mannsdorf, Neudorf und Neugreußnig, wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet, der von den Bürgern der Ortschaft nach den Vorschriften für die Wahl des Stadtrates gewählt wird. Der Ortschaftsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich auf 11, wenn der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher nicht aus seiner Mitte wählt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Ortschaftsrat übernimmt die Aufgaben entsprechend § 67 Abs. 1 SächsGemO für die Ortschaft.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 20 Ortschaftsverfassung in Ziegra

- (1) Für die Ortschaft Ziegra, bestehend aus den Ortsteilen Ziegra, Limmritz, Wöllsdorf, Pischwitz, Schweta, Töpel, Stockhausen und Forchheim wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet, der von den Bürgern der Ortschaft nach den Vorschriften für die Wahl des Stadtrates gewählt wird. Der Ortschaftsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich auf 9, wenn der Ortschaftsrat den Ortsvorsteher nicht aus seiner Mitte wählt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Ortschaftsrat übernimmt die Aufgaben entsprechend § 67 Abs. 1 SächsGemO für die Ortschaft.

- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung, beschlossen am 08.05.2014, ausgefertigt am 12.05.2014, außer Kraft.

ausgefertigt: 09.11.2015
Große Kreisstadt Döbeln

Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 147/11/2015 der 11. Sitzung des Stadtrates vom 05.11.2015 wird folgende Satzung ausgefertigt:

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für den Urnenhain des Krematoriums Döbeln

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächs. Gesetzes über das Friedhofs-, - Leiche- und Bestattungswesen (Sächs. Bestattungsgesetz) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Urnenwahlgrabstätten und Kolumbarien sind Grabstätten für Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer

von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 09.11.2015
Große Kreisstadt Döbeln

Egerer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information des Frauenschutzhauses Freiberg

Frauenschutzhause Freiberg
- Hilfe für Frauen in Not -
Esther-von-Kirchbach e.V.



Tel. 03731-22561 oder 0157-2965909
Fax 03731-22561
E-Mail kontakt@frauenschutzhause-freiberg.de

Zuflucht, Schutz und Unterkunft für Frauen und deren Kinder, die im häuslichen Umfeld von körperlicher und seelischer Gewalt betroffen sind.

Wir bieten Ihnen

- telefonische und persönliche Beratung entsprechend der individuellen Lebenslage
- eine vorübergehende, schützende und anonyme Unterkunft mit beratender und begleitender Hilfe und Unterstützung
- die Möglichkeit zur Vermittlung an andere Fachdienste
- die Chance, die eigene Situation zu überdenken und Lösungswege für die Zukunft zu suchen
- Hilfe bei Problemen mit den Kindern
- stundenweise Kinderbetreuung
- auf Wunsch weitergehende Beratung nach Verlassen des Hauses

Brauchen Sie Hilfe?
Dann wagen Sie den ersten Schritt.

Im Monat Oktober 2015 gab es 6 Eheschließungen.



Im Monat Oktober 2015 wurden 19 Kinder geboren.



Im Monat Oktober 2015 gab es 25 Sterbefälle.



Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Buch-Oase, Ritterstraße 12
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

„AMTSBLATT Stadt Döbeln“

- Herausgeber:** Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln
Tel. (0 34 31) 57 90
- Verantwortlich:** Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl
- Redaktion:** Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,
Tel. (0 34 31) 57 91 09
- Verlag, Satz und Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“
erscheint am **03. Dezember 2015**.
Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Jeden ersten Sonnabend im Monat (nur Pass- und Meldewesen)	9.00 Uhr – 12.00 Uhr